

es sich verbiete, den Mitgliedstaaten aus supranationaler Perspektive eine Beteiligungslehre überzustülpen und „Europa“ sich nicht in diesem grundlegenden Bereich in die nationalen Rechtsordnungen einschleichen sollte.²⁴

Schon aus diesem Grund kann eine einheitliche europäische Regelung für alle Bereiche der Kriminalität aus Unternehmen und sonstigen Organisationen (noch) nicht die Lösung für die Probleme im nationalen Strafrecht sein. Eine deutsche Regelung für die Vorgesetztenverantwortlichkeit ist und bleibt also erforderlich. Dies gilt ferner, weil sich eine unionsrechtliche Regelung allein auf die Bereiche des Strafrechts erstrecken kann, für die der Europäischen Union die originäre Regelungskompetenz zusteht. Das betrifft nach Art. 325 AEUV insbesondere die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der Europäischen Union. In anderen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts wäre eine nationale Regelung also auch dann unverzichtbar, wenn europäische Vorgaben geschaffen würden. Denn die gegenwärtigen Defizite des deutschen Strafrechts müssen beseitigt werden.

Die nationale Verankerung der hier zu entwickelnden Vorschriften über die Vorgesetztenverantwortlichkeit führt jedoch nicht dazu, dass die für das deutsche Strafrecht bestimmten Regeln nicht auch als Modell für eine europäische Vorgesetztenverantwortlichkeit dienen könnten. Die Möglichkeit des Modellcharakters liegt auf der Hand, weil diese Regeln das Ergebnis der Umsetzung völkerstrafrechtlicher Vorgaben darstellen, die sich in der internationalen Rechtsprechung entwickelt haben und in weiten Bereichen das Ergebnis eines internationalen Konsenses darstellen. Hier könnte also der Weg beschritten werden, dass internationales Strafrecht in nationale Kategorien umgesetzt wird und dann wiederum dem europäischen Recht Impulse geben könnte.

B. Ziele der Untersuchung

Die Entwicklung der Kriterien einer sachgerechten Vorgesetztenverantwortlichkeit und zur Bestimmung von Kriminalitätsbereichen, in denen eine Vorgesetztenverantwortlichkeit gerechtfertigt oder sogar notwendig erscheint, kann nicht nur die dringend notwendige Anpassung des Strafrechts an die Bedürfnisse einer von Verbänden geprägten Wirtschaftsgesellschaft, sondern auch darüber hinaus einen erheblichen Erkenntnisgewinn für die Erfassung von Entscheidungsverantwortung als strafrechtliche Verantwortlichkeit bringen:

²⁴ Weißer Täterschaft in Europa, S. 562.

I. Vorgesetztenverantwortlichkeit als Schritt in Richtung eines modernen Strafrechts

Zunächst eröffnet die Statuierung einer Vorgesetztenverantwortlichkeit im allgemeinen Strafrecht oder in ausgewählten Teilbereichen des Strafrechts dem Gesetzgeber die Möglichkeit, eine bessere Erfassung von Unrecht aus organisierten Systemen anzuordnen. Auf diese Weise kann sowohl ein besserer Rechtsgüterschutz²⁵ als auch eine größere Normakzeptanz erreicht werden.²⁶ Das Strafrecht könnte auf dem Weg von einem Instrument zur Erfassung der „*Elends- und Abenteuerkriminalität*“²⁷ zu einem effektiven Strafrecht der modernen Wirtschaftsgesellschaft einen wichtigen Schritt machen. Auf diesem Weg muss der Gesetzgeber allerdings dafür sorgen, dass Entscheidungskompetenz und strafrechtliche Verantwortlichkeit in Organisationen praktisch und konzeptionell nicht mehr als voneinander unabhängig erscheinen.²⁸

II. Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorgesetzten auf die gesetzlich geregelte Vorgesetztenverantwortlichkeit

Sind insbesondere die Voraussetzungen und Strukturen einer Vorgesetztenverantwortlichkeit im allgemeinen Strafrecht entwickelt, so muss sich daran die verfassungsrechtliche und strafrechtssystematisch-dogmatische Frage anschließen, ob die Vorgesetztenverantwortlichkeit einen Ansatz darstellt, um die sich stetig in einer Art Wildwuchs weiterentwickelnde Haftung von Entscheidungsträgern zu kanalisieren und zu begrenzen. Die mittelbare Täterschaft und Unterlassungshaftung von Betriebsinhabern und Betriebsbeauftragten nach den allgemeinen Regeln sorgt mehr und mehr für erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten, weil sich die in Unternehmen und sonstigen Verbänden zu erfüllenden Pflichten laufend potenzieren. Die Normierung einer einheitlichen Vorgesetztenverantwortlichkeit könnte ein Ansatz sein, um in diesem Zusammenhang den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Schranken-Schranke aus dem Bestimmtheitsgrundsatz²⁹ zumindest wieder näher zu kommen. Insbesondere die über die allgemeine Unterlassungsdogmatik konstruierte Geschäftsherrenhaftung könnte gesetzlich normiert, präzisiert und begrenzt werden.

25 Hier soll der Begriff des Rechtsguts zunächst neutral verwendet werden, also noch ohne in dem Streit zwischen dem klassischen und dem verfassungsrechtlichen Rechtsgutsbegriff des BVerfG (Beschl. v. 26.2.20008 – 2 BvR 392/07, BVerfGE 120, 224, 239 ff.) Stellung beziehen zu wollen; vgl. hierzu auch *Kaspar* Verhältnismäßigkeit, S. 194 ff.; *Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 181 m.w.N.

26 Vgl. zum Zusammenhang von Gerechtigkeit der Rechtsordnung und Normakzeptanz bereits *v. Hippel* Deutsches Strafrecht Bd. 1, S. 534 Fn. 1.

27 Vgl. *Schünemann* in: ders., Deutsche Wiedervereinigung, Unternehmenskriminalität, S. 129, 133.

28 Vgl. bereits die Kritik von *Busch* Grundfragen, S. 97 f.

29 Zum Charakter des Art. 103 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Schranken-Schranke *Appel* Verfassung S. 568 f.

III. Entwicklung von Ansätzen einer europatauglichen Vorgesetztenverantwortlichkeit im Sinne des Corpus Juris

Als weiterer Erkenntnisgewinn aus der vorliegenden Arbeit ist ein Schritt zu einer Weiterentwicklung der deutschen Strafrechtsdogmatik in Richtung einer vorsichtigen Europäisierung zu erhoffen, die dem Schonungsgebot³⁰ Rechnung trägt. Das Europäische Wirtschaftsstrafgesetz, dessen Entwurf mit dem Corpus Juris von europäischen Strafrechtsexperten vorgelegt worden ist, beinhaltet eine Vorgesetztenverantwortlichkeit, die zur völkerstrafrechtlichen superior responsibility Parallelen aufweist.³¹ Ferner enthält dieses Werk Regeln für die strafrechtliche Beurteilung der Delegation von Aufgaben in Unternehmen und sonstigen Strukturen. Eine Einführung der Vorgesetztenverantwortlichkeit in ausgewählten Bereichen des deutschen Strafrechts könnte insofern der ins Stocken geratenen Diskussion auf europäischer Ebene neue Impulse verleihen und damit zu einer Weiterentwicklung nicht nur des deutschen Strafrechts, sondern auch eines Europäischen Wirtschaftsstrafrechts einen Beitrag leisten.

C. Gang der Untersuchung

Mit der Zielsetzung der Arbeit ist der Gang der Untersuchung im Wesentlichen vorgezeichnet:

In Teil 1 werden insbesondere die verfassungsrechtlichen Probleme bei der Erfassung der Entscheidungs- und Aufsichtsverantwortung als strafrechtliche Verantwortlichkeit dargelegt. Ferner werden die bereits geltenden Vorschriften aus besonderen Gebieten des Strafrechts analysiert, die spezifische Regelungen zur Erfassung der Vorgesetztenverantwortlichkeit aufweisen:

Zunächst (Teil 1 A) wird in die Ausgangsproblematik der Vorgesetztenverantwortlichkeit eingeführt. Der Ausgangspunkt der Untersuchung basiert auf der These, dass das deutsche Strafrecht mit der Erfassung von Kriminalität aus Kollektiven, insbesondere aus komplexen Strukturen von Wirtschaftsunternehmen, überfordert ist, weil es konzeptionell auf die Bekämpfung individueller Kriminalität ausgerichtet ist, die Zurechnung mithin klarer Kausalstrukturen bedarf, die aber in der Verbandskriminalität in dieser Weise oft nicht bestehen.³² Anschließend wird untersucht, inwiefern die Vorgesetztenverantwortlichkeit bereits nach

30 Vgl. hierzu *Satzger* Europäisierung, S. 166 ff.; ferner *Hecker* Europäisches Strafrecht, § 8 Rn. 55; *Safferling* Internationales Strafrecht, Rn. 66 ff.; Ordnungsziffer I. des Manifests zur Europäischen Kriminalpolitik, abgedruckt in ZIS 2009, 697.

31 Vgl. *Tiedemann* in: B. Huber, Das Corpus Juris als Grundlage eines Europäischen Strafrechts, S. 61, 64 f.

32 Vgl. hierzu insbesondere *Noll* in: Deutscher Juristentag, 49. Dt. Juristentag 1972, Sitzungsberichte, S. M 20 ff.